

SATZUNG

für den

Verband Deutscher Skoda-Vertragspartner e. V. (VDS)

§ 1

Lage, Sitz und Rechtsform des Verbandes

1. Der Verband führt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn den Namen "Verband Deutscher Skoda-Vertragspartner e. V. (VDS)"
2. Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Bonn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist der Zusammenschluß der deutschen Skoda-Vertragspartner auf freiwilliger Basis. Er hat im wesentlichen folgende Aufgaben:
 - 1.1 Unterstützung seiner Mitglieder bei der Sicherung und dem Ausbau ihrer Marktposition;
 - 1.2 Geltendmachung und Vertretung berechtigter Anliegen und Interessen der Skoda-Vertragspartner gegenüber der SkodaAuto Deutschland GmbH sowie ihrer Rechtsvorgänger und -nachfolger (nachfolgend ausschließlich SkodaAuto Deutschland GmbH benannt), den Behörden und dem Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK), insbesondere Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Vertriebsorganisation mit dem Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wie sie in den mit den Partnern geschlossenen Skoda-Verträgen niedergelegt sind.
 - 1.3 Die gewerblichen Interessen seiner Mitglieder gemäß § 13 UWG und § 3 UKlaG zu fördern, insbesondere die Aufklärung und Belehrung sowie gegebenenfalls im Zusammenwirken der zuständigen Stellen der Rechtspflege den unlauteren Wettbewerb und mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht vereinbare Allgemeine Geschäftsbedingungen zu bekämpfen.
 - 1.4 Austausch kaufmännischer, wirtschaftlicher und technischer Erfahrungen, soweit diese fabrikatsspezifisch zum Nutzen der Kunden, der Skoda-Vertragspartner und der SkodaAuto Deutschland GmbH.
 - 1.5 Erarbeitung und Weitergabe von Empfehlungen der Ausschüsse des Verbandes an die SkodaAuto Deutschland GmbH.
 - 1.6 Durchführung von oder Beteiligung an Schlichtungs- oder Schiedsverfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen SkodaAuto Deutschland GmbH und Vertragspartnern.
 - 1.7. Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber SkodaAuto Deutschland GmbH im Falle von Maßnahmen, Handlungen oder Unterlassungen von SkodaAuto Deutschland GmbH, die geeignet sind, die wirtschaftliche Ertragskraft der Mitglieder beim Vertrieb der Vertragsware und/oder bei der Erbringung von Serviceleistungen zu beeinträchtigen (insbesondere bei Margen- und anderen Leistungskürzungen). Der Verein ist im Falle eines entsprechenden Entscheides der Mitgliederversammlung (§ 5 Ziffer 4 h)) berechtigt, die Interessen seiner Mitglieder auch mit dafür notwendigen rechtlichen Schritten, insbesondere Zivilklage und

Beschwerde vor den Kartellbehörden, gegenüber SkodaAuto Deutschland GmbH durchzusetzen.

2. Der Verband ist Mitglied im Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) in Bonn.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Skoda-Vertragspartner in der Bundesrepublik Deutschland werden. Die Mitgliedschaftsrechte können jeweils nur ausgeübt werden bei einer Einzelfirma durch einen Firmeninhaber, bei Handelsgesellschaften durch einen persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen durch einen Geschäftsführer oder ein Vorstandsmitglied. Die mit der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte beauftragten Personen und ein Wechsel derselben sind dem Verband vom Mitglied bekanntzugeben.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich über die Geschäftsstelle beim Vorstand.
Die Annahme gilt mit der Bestätigung des Vorstandes als erfolgt.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit der Beendigung des Skoda-Vertrages, sofern der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes nichts anderes beschließt;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist, und mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen muß;
 - c) durch Ausschlußerklärung seitens des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Mitgliedsbeitrag einziehen zu lassen. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung eines Beitrages mehr als 3 Monate in Rückstand und wird der Beitrag trotz Aufforderung nicht binnen eines weiteren Monats gezahlt, ruht die Mitgliedschaft. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den hierdurch bedingten Ausschluß des Mitglieds.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Pflicht zur Zahlung des rückständigen Beitrages besteht fort.

§ 4

Organe des Verbandes

Der Verband hat folgende Organe:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand.

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Beirates. Sie tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung, die Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung enthalten muß, wird durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch einfaches Schreiben an alle Mitglieder zur Post gegeben.

Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied bis 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingehend schriftlich einbringen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Vertreter leitet die Mitgliederversammlung.

2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Über alle Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben und dem Vorstand innerhalb von 6 Wochen zur Genehmigung vorzulegen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Bestellung von Kassenprüfern für jeweils drei Jahre;
 - c) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
 - d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - e) den Haushaltsplan;
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Auflösung des Verbandes.
 - h) Beschlussfassung über Maßnahmen gemäß § 2 Ziffer 1.7
5. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Stimmen ist geheim abzustimmen. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen erforderlich, ansonsten genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen.
6. Die Vertretung eines Mitgliedes ist nur möglich durch Erteilung einer schriftlichen Vollmacht zugunsten eines stimmberechtigten Mitglieds. Das bevollmächtigte Mitglied darf - ohne Anrechnung der eigenen Stimme - nur eine weitere Stimme auf sich vereinigen. Eine Weiterübertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit einberufen werden, und zwar auf Antrag von 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Grundes an den Vorstand. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend (oder vertreten) sind.

Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellverteter und dem 2. Stellvertreter sowie mindestens 2 höchstens 4 Beisitzern.
 - 1.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sollte eine Abstimmung im Vorstand eine Stimmgleichheit ergeben, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - 1.2 Bei Ausfall oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer entscheidet bis zur darauf folgenden Mitgliederversammlung der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung und Position. Anschließend

entscheidet die Mitgliederversammlung durch Wahl über die Neubesetzung der freigewordenen Vorstandsposition. Die Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern.
3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, direkte Kosten werden erstattet.
4. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Leitung des Verbandes, auch Aufstellung von verbandsinternen Richtlinien (z.B. über Verpflegungs- und Reisekostenerstattungen)
 - b) Vertretung des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Zentralverband Deutsches Kfz-Gewerbe e.V. (ZDK), Skoda Auto Deutschland GmbH und der Öffentlichkeit;
 - c) Einstellung eines Geschäftsführers;
 - d) die Weisungen an den Geschäftsführer und Überwachung seiner Tätigkeit;
 - e) Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse, die nicht zwingend Mitglied des Verbandes sein müssen.
5. Der Vorsitzende vertritt den Verband in der Öffentlichkeit. Ist er an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, tritt der 1. Stellvertreter bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter mit gleichen Rechten und Pflichten an seine Stelle.

§ 7 Geschäftsführung

1. Soweit ein Geschäftsführer bestellt ist, führt er die laufenden Geschäfte.
2. Hilfspersonal wird bei vorliegendem Bedarf vom Vorstand genehmigt.
3. Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, an allen Sitzungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Er ist nicht stimmberechtigt.
4. Der Geschäftsführer führt das Protokoll bei allen Verbandsversammlungen und -sitzungen. Das Protokoll ist von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Auf Weisungen des Vorstandes ist der Geschäftsführer berechtigt, Verhandlungen mit der Skoda Auto Deutschland GmbH zu führen.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Verband kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen (vgl. § 6 Ziffer 4 e der Satzung). Die Position des Sprechers der jeweiligen Ausschüsse soll möglichst von einem der Vorstandsmitglieder übernommen werden.
2. Die Amtszeit der Ausschußmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie endet jedoch spätestens mit dem Ablauf der Wahlperiode des Vorstandes.
3. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes ist durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitglieder zu beschließen.

2. Mit der Beschlußfassung über die Auflösung ist sogleich über das Verbandsvermögen zu entscheiden.

Beschlossen, am 13.07.1991

Stand: Oktober 2007